

*Das Ordal der Psalterprobe im Codex Latinus
Monacensis 100*

Ihr liturgiethologischer und volkskundlicher Hintergrund

Von Walter Dürig, München

Der mit großer Wahrscheinlichkeit in der im Ennstal gelegenen Abtei Admont geschriebene Clm 100 (s. XII)¹⁾ bringt auf fol. 132–133^v die sogenannte Psalterprobe:

Fiat lignum unum cum capitello, quod mittatur in psalterio super uersiculum illum: ›Justus es, domine, et rectum iudicium tuum‹, et clauso psalterio fortiter stringatur, capitello extra prominente. Aliud quoque lignum aptetur perforatum, in quo capitellum prioris mittatur, ita quod in eo pendeat psalterium et uolui possit. Teneant autem duo lignum, psalterio in medio pendente; et statuatur is, de quo suspitio est, ante eos. Et dicat unus ex illis, qui tenet psalterium, ad alterum ter hoc modo: Hic habet hanc rem. Alter respondeat ter: Non habet. Deinde dicat presbyter: Hoc nobis manifestare dignetur, cuius iuditio celestia et terrestria reguntur. Iustus es, domine, et rectum iuditium tuum. Auerte mala inimicis meis et in ueritate tua disperde illos.

1. Oratio. Omnipotens sempiternus deus, qui cuncta ex nichilo creasti et qui hominem de limo terre formasti, te supplices deprecamur per

¹⁾ Vgl. W. Dürig, Die Heimat des Codex Lat. Monacensis 100, in: Bavaria Christiana. Zur Frühgeschichte des Christentums in Bayern. Festschrift für A. W. Ziegler, München 1973, 151–160.

intercessionem sanctissime dei genitricis Marie, et per intercessionem sancti Crisanti et Darie, et per intercessionem sancti Brandani, confessoris tui, et omnium sanctorum, ut experimentum fatias nobis de hac re, de qua incerti sumus, ut, si hic homo inculpabilis est, liber iste, quem manibus gestamus, rectum cursum solis teneat; si uero culpabilis est, liber iste retrocedat. Per uirtutem domini nostri Jesu Christi, qui.

2. In principio erat uerbum. Per istos sermones sancti euangelii filii sui indulgeat nobis dominus uniuersa delicta nostra.

3. Actiones nostras, quesumus etc. Iustus es, domine, et rectum iudicium tuum²⁾.

Nach dieser, mit einer kleinen Zeichnung versehenen Anweisung des Clm 100 vollzog sich das iudicium cum psalterio also wie folgt: Es wird bei Psalm 118, 137, das heißt bei dem Vers Iustus es Domine et rectum iudicium tuum eine Psalterhandschrift aufgeschlagen. Dann wird an dieser Stelle ein oben mit einem Capitellum, einem Knauf, versehenes Holz so eingelegt, daß dieser über den Psalter hinausragt. Der Psalter wird fest geschlossen und der Knauf in ein Loch eines zweiten Holzes eingehängt, so daß er zwar hängenbleibt, sich aber bewegen kann. Das erste Holz bildet mit dem zweiten einen rechten Winkel, dessen Schenkel sich auf beiden Seiten über das Buch hinaus erstrecken. Sie werden je von einem Mann gehalten, vor denen der Pröbling steht. Einer der Männer sagt dreimal: »Dieser hier hat das gestohlene Gut«. Der andere erwidert: »Er hat es nicht«. Der der Zeremonie assistierende Priester sagt: »Das möge uns der kundtun, durch dessen Urteil Himmel und Erde regiert werden. Gerecht bist du, o Herr, und gerecht sind deine Gerichte (Ps 118, 137). Wende das Unheil meinen Feinden zu, in deiner Redlichkeit vernichte sie (Ps 53, 7)«. In der folgenden Oration bittet der Priester Gott unter Anrufung der Heiligen, besonders der hll. Chrysanthus und Daria³⁾ sowie

²⁾ Der Text wurde erstmals veröffentlicht von L. Rockinger: Quellenbeiträge zur Kenntnis des Verfahrens bei Gottesurteilen des Eisens, Wassers, geweihten Bissens, Psalters, in: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. 7, München 1858, 352 f.

³⁾ Aufgrund der Erwähnung von Chrysanthus und Daria hielt es A. Franz (Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter II, Freiburg 1909, 362 ff) für höchst wahrscheinlich, daß Clm 100 in der Eifelabtei Prüm entstanden ist. Cl. v. Schwerin (Rituale für Gottesurteile, Heidelberg 1933, 58) übernahm diese Hypothese ohne

des Iren Brandan, daß der Psalter sich bei Unschuld des Verdächtigten gemäß dem Lauf der Sonne, bei Schuld jedoch entgegengesetzt bewegen möge. Die Rezitation des Johannesprologs, das Gebet *Actiones nostras quaesumus Domine* und der Vers 137 aus Psalm 118 beschließen das Ritual.

Das seltsame Ordal der Psalterprobe, das außer in Clm 100 nur noch in einer ebenfalls aus dem 12. Jahrhundert stammenden altfranzösischen Handschrift begegnet⁴⁾, wirft mancherlei liturgietheologische, liturgiegeschichtliche und volkskundliche Fragen auf. Handelt es sich bei der Probe des hängenden und sich drehenden Psalters um ein genuin christliches Ordal oder um eine bloße Verchristlichung eines heidnischen? Warum wird von den alttestamentlichen Büchern gerade der Psalter zur Probe hergenommen? Die erste Frage meinen wir mit R. Köstler⁵⁾ dahin beantworten zu sollen, daß die Psalterprobe eine bloße Verchristlichung eines heidnischen Ordals ist und daß das Urbild des *iudicium cum psalterio* in der heidnischen Probe des hängenden und sich drehenden Kessels und, so möchten wir hinzufügen, des hängenden und sich drehenden Brotes zu sehen ist⁶⁾, die ebenso wie andere heidnische Ordale in christlicher Verbrämung Eingang in die mittelalterlichen Liturgiebücher gefunden haben. Die Kesselprobe im weiteren Sinn ist identisch mit dem *iudicium aquae ferventis*. Dieses, auch Kesselfang genannte Gottesurteil bestand darin, daß der Beschuldigte mit der Hand einen Stein aus einem mit siedendem Wasser gefüllten Kessel herausholen mußte. Danach wurden Hand und Arm verbunden und versiegelt. Am dritten Tage erfolgte die Handschau. Wurde die Hand als unverletzt befunden, so galt die Unschuld des Angeklagten als erwiesen; war sie verletzt, dann verfiel er der gesetz-

eigene Nachprüfung und behauptete dementsprechend, daß das *iudicium cum psalterio* nur linksrheinisch vorkomme. G. Schreiber (Irland im deutschen und abendländischen Sakralraum, Köln-Opladen 1956, 72) folgte Franz und v. Schwerin ebenfalls ohne Nachprüfung.

⁴⁾ Vgl. W. Dürig, a.a.O. 152.

⁵⁾ R. Köstler, Der Anteil des Christentums an den Ordalien, in Zeitschrift für Rechtsgeschichte 33 (1912) 208. – Anderer Ansicht sind K. v. Amira-K. A. Eckhardt, Germanisches Recht II, Berlin 1967, 174 ff.

⁶⁾ Vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer II, Leipzig 1899, 578 ff.; F. Dahn, Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurteile, in: Bausteine II, Berlin 1880, 42. 48.

lichen Strafe. Neben dieser Kesselprobe im weiteren Sinn gab es noch eine Probe im strengen Sinn des Wortes, bei der die Schuld als erwiesen galt, wenn der mit siedendem Wasser gefüllte Kessel sich drehte. Dieses Verfahren fand öfters vor der gewöhnlichen Kesselprobe statt, gewissermaßen als Vorprobe. Gelegentlich erscheint dieses Gottesurteil aber auch als selbständige Probe⁷⁾, bei der man betete, das siedende Wasser möge bei Schuld des Verdächtigen den Kessel im Kreise drehen.

Ein ähnliches, ebenfalls sehr altes Gottesurteil ist das des hängenden Brotes. Aufgrund mehrerer Codices aus dem 9. bis 14. Jahrhundert beschreibt A. Franz⁸⁾ den liturgischen Vollzug der Probe wie folgt: Ein Priester weicht Wasser und ein Diakon bäckt aus Gerstenmehl und diesem Wasser ein Brot, das auf die Rückseite des Altars gelegt wird, an dem der Priester die Messe feiert. Nach der Messe bekreuzigt er das Brot in der Mitte und steckt an der Kreuzungsstelle der Kreuzbalken eine Spindel durch das Brot. An ihr wird oben eine drehbare Öse angebracht. Will sich jemand vom Verdacht des Diebstahls oder anderer Vergehen reinigen, so läßt der Priester zwei zuverlässige Männer kommen, zwischen denen das Brot an der Öse aufgehängt wird. Dann wird das Brot beschworen, sich im Kreise zu drehen, wenn der Verdächtige schuldig ist, andernfalls aber unbewegt zu bleiben.

Das in Clm 100 bezeugende Gottesurteil des hängenden und sich drehenden Psalters steht u. E. ohne Zweifel in Zusammenhang mit der vorchristlichen Kessel- und Brotprobe. Wir pflichten der von Müller-Bergström im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens vertretenen Ansicht bei, daß es sich dabei um den Versuch handelt, die genannten Gottesurteile noch mehr der christlichen Auffassung zu nähern⁹⁾.

Die Beantwortung der bislang von der Forschung noch nicht aufgegriffenen Frage, warum gerade der Psalter für das Gottesurteil her-

⁷⁾ So etwa in dem aus dem 9. Jh. stammenden Codex Sangallensis 682, p. 245, wo es in der Weiheformel für den Urceolus heißt: »... si peccavit homo ille ... appareat virtus tua ... omnipotens deus, per cuius nomen maiestas tua per hanc aquam manifestetur, quae est in orciolo isto, ut eat, ambulet ortiolus iste in gyro...« Anderer Meinung ist Cl. v. Schwerin, a.a.O. 5.

⁸⁾ A. Franz, a.a.O. 360 f.

⁹⁾ Vgl. W. Müller-Bergström, Art. Gottesurteil, in: Handwörterbuch d. deutschen Aberglaubens III, Berlin-Leipzig 1930/31, 1041.

genommen wurde, muß von der in der Geschichte des Christentums sehr früh nachzuweisenden Hochschätzung der Bibel im allgemeinen und der Evangelien sowie des Psalters im besonderen ausgehen. Wir erinnern z. B. an den Brauch, bei Konzilien das Evangelienbuch auf einen Thron zu legen. Die Anwesenheit des Evangelienbuches sollte den Konzilsvätern bei Entscheidungen bewußt werden lassen, daß Christus sich beim Letzten Gericht auf den vom Vater bereitgehaltenen Thron setzen werde, um die Welt zu richten. Kurz nach dem Konzil von Ephesus schreibt Cyrill von Alexandrien an Kaiser Theodosius: »Die in der Marienkirche versammelte heilige Synode stellte Christus wie als Zeugen und Vorsitzenden hin; denn auf einem heiligen Thron lag in ihrer Mitte das verehrungswürdige Evangelienbuch, welches den Bischöfen gleichsam zurief: ›Vollzieht ein gerechtes Gericht, entscheidet den Zwist zwischen den hl. Evangelisten und den Ausführungen des Nestorius«. In vollkommener Einstimmigkeit verdammt¹⁰⁾ die Versammlung seine Lehre, indem sie die Reinheit und Schönheit der evangelischen und apostolischen Wahrheit dar-
tat«. Auf dem Konzil von Chalcedon wurde in der 5. Sitzung verlangt, daß die Glaubensentscheidung in Gegenwart der heiligen Evangelien unterschrieben werden solle¹¹⁾. In der 12. Sitzung des gleichen Konzils sagten die Richter, die mit der Lösung der Streitfrage beauftragt waren, welcher von zwei Bewerbern als Bischof von Ephesus anerkannt werden solle: »Man bringe das ehrwürdige, unversehrte Evangelienbuch in die Mitte der Versammlung«. Hernach forderten sie die Konzilsväter auf, nun nach Recht und Gerechtigkeit zu entscheiden¹²⁾. Wie in den Konzilsaulen, so wurde dem Evangelienbuch sehr bald auch in den Gerichtssälen ein Ehrenplatz eingeräumt. Im Codex Iustinianus wird die Benutzung des Evangelienbuches bei Gerichtsverfahren als überkommene, vertraute Sitte bezeichnet und erneut eingeschärft: »Wir verlangen nichts Neues und Ungewöhnliches, sondern früheren Gesetzgebern Vertrautes, was aber zum Schaden für das Ge-

¹⁰⁾ Cyrill v. Alexandrien, *Apologeticus ad Theodosium imperatorem*; PG 76, 471.

¹¹⁾ Mansi VI, 579; VII, 9.

¹²⁾ Mansi VII, 295. Weitere Belege für die Verwendung der Evangelien bei Konzilien und Synoden bringt St. Beißel, *Geschichte der Evangelienbücher in der ersten Hälfte des Mittelalters*, Freiburg 1906, 1 f.

richtswesen vernachlässigt wurde. Wem ist denn unbekannt, daß die Richter vordem nie eine Gerichtsverhandlung begannen, bevor sie den Schwur geleistet hatten, der Wahrheit und den Gesetzen gemäß das Verfahren durchzuführen? . . . Wir haben darum folgendes Gesetz beschlossen: Alle Richter . . ., die nach römischem Recht richten, dürfen die Behandlung einer Streitsache nicht beginnen, ehe sie vor ihren Richterstuhl die heiligen Schriften hingelegt haben. Die heiligen Bücher sollen dort nicht nur zu Beginn der Verhandlung liegen, sondern auch während der ganzen Untersuchung bis zum Ende bleiben, d. h. bis zur Veröffentlichung des Urteilsspruchs. Wenn man auf die heiligen Schriften und auf die Gegenwart Gottes achtet, werden Streitigkeiten mit mehr Sicherheit entschieden, weil die Richter wissen, daß sie nicht mehr andere richten als selbst gerichtet werden, da ihrer mehr als der Streitenden ein schreckliches Gericht wartet. Die Prozeßführenden bringen ihre Sache bei Menschen vor, die Richter aber fällen die Entscheidung, nachdem Gott (sc. durch das Hinlegen der heiligen Schriften) als Aufseher herbeigerufen wurde«¹³⁾.

Der vor Antritt eines Amtes vorgeschriebene Eid beginnt in den Novellen des Corpus iuris civilis mit den Worten: »Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen, und seinem eingeborenen Sohn Jesus Christus, unserem Herrn, und dem Heiligen Geiste und bei der heiligen, ehrwürdigen Gottesgebälerin, der allzeit jungfräulichen Maria, und bei den vier Evangelien, welche ich in der Hand halte, und bei den heiligen Erzengeln Michael und Gabriel«¹⁴⁾. Auch sonst ist die Verwendung der Evangelien bei Ablegung von Eidschwüren häufig nachweisbar. War jemand angeklagt, dann mußte er das Evangelienbuch auf sein Haupt legen und seine Unschuld beschwören. Das tat nach dem Liber Pontificalis z. B. Papst Pelagius († 561) in St. Peter vor Narses und dem ganzen Volk¹⁵⁾. Von Papst Leo III. wird berichtet, daß er mit dem Evangelienbuch auf den Ambo stieg und vor Karl d. Großen sowie den vornehmsten Römern und Franken seine Unschuld beschwor¹⁶⁾.

¹³⁾ Codex Iustinianus L. III, tit. 1: De iudiciis, ed. P. Krüger, Berlin 1895, 122.

¹⁴⁾ Novellae VIII, ed. G. Kroll, Berlin 1899, 89.

¹⁵⁾ Liber Pontificalis, ed. L. Duchesne, I, Paris 1955, 303.

¹⁶⁾ Liber Pontificalis, ed. L. Duchesne, II, Paris 1955, 7 n. 22.

Auch in der Liturgie finden wir frühzeitig das Bestreben, das Evangelium möglichst auszuzeichnen. Auf gleicher Linie mit der Ehrung des Evangeliums bei Konzilien und bei Gerichtsverfahren stehen die liturgischen Bräuche, dem Evangelienbuch Licht und Weihrauch voranzutragen¹⁷⁾, es mit Akklamationen zu grüßen¹⁸⁾ und es bei der Prozession am Palmsonntag die Stelle Christi vertreten zu lassen¹⁹⁾.

Es wäre zu vordergründig, in der Verwendung des Evangelienbuches bei Konzilien, bei Gerichtsverfahren und in der Liturgie nur eine, an den Weltenrichter oder an den Heilbringer Christus erinnernde rituell-symbolische Handlung sehen zu wollen. Die darin zum Ausdruck gelangende hohe Wertschätzung der hl. Schrift, und besonders der Evangelien hat einen theologisch viel tieferen Hintergrund, nämlich die Auffassung, daß das Wort der Schrift Gegenwart Gottes für uns ist und daß insbesondere das im Glauben angenommene Wort der Evangelien Gegenwärtigkeit des menschgewordenen Gottessohnes selbst ist. Schon Ignatius von Antiochien spricht vom »Fliehen zum Evangelium als dem Leib (Fleisch) Christi«²⁰⁾. Sehr oft treffen wir bei Origenes den Gedanken, daß der Logos nicht nur einmal auf die Erde gekommen ist, um sinnenfällig zu werden. Das Wort der Schrift und das Fleisch Christi sind für ihn Parallelen in der einen inkarnatorischen Offenbarungsökonomie. In den Homilien zum Buch Leviticus heißt es: »Wie in den letzten Tagen das Wort Gottes aus Maria mit Fleisch bekleidet in diese Welt eintrat und das Sichtbare an ihm anders war als das dem Glauben Erkennbare, – der Anblick des Fleisches nämlich bot sich allen dar, wenigen aber, und nur Auserwählten, wurde die Erkenntnis der Göttlichkeit gegeben – so wird das Wort Gottes, wenn es durch Propheten oder Gesetzgeber den Menschen vorge-
tragen wird, auch nicht ohne angemessene Einleitungen vorgetragen.

¹⁷⁾ Vgl. dazu die römische *Notitia dignitatum* aus dem 5. Jahrhundert, ed. U. Seeck, Berlin 1876, 8. 107. – Remigius von Auxerre sagt in der Schrift *De celebratione missae* vom Evangelienbuch beim Einzug zu Beginn der Meßfeier, das Evangelium Christi sei mit großem Geleit umgeben, *tamquam persona praepotentis*. Die genannte Schrift des Remigius ist erhalten als c. 40 der pseudo-alkuinischen Schrift *De divinis officiis*; PL 101, 1246–1271, hier 1248.

¹⁸⁾ J. A. Jungmann, *Missarum Sollemnia I*, Freiburg 41958, 572 f.

¹⁹⁾ Ps.-Alkuin, *De divinis officiis* c. 14, PL 101, 1201.

²⁰⁾ Ignatius v. Ant., *Epistula ad Philadelphenses* 5, 1; ed. F. X. Funk, Tübingen 1881, 133.

Denn wie es dort vom Schleier des Fleisches, so wird es hier von dem des Buchstabens verhüllt, so daß der Buchstabe gleichsam als das Fleisch angeblickt, der darin verborgene geistige Sinn aber gleichsam als die Gottheit verstanden wird²¹). Noch prägnanter ist die Parallele der beiden Inkarnationen, der im Leibe und der in der Schrift, in einer lateinisch erhaltenen Stelle des Matthäuskommentars formuliert: »Wie Christus verborgen kam im Leibe, . . . so ist auch die ganze hl. Schrift seine Verkörperung«²²). Wie Origenes, so wird später auch Augustinus die hl. Schrift als eine bleibende Inkarnation des Logos auffassen: »Der wahre Christus ist im Worte und im Fleische«²³). Augustinus ist überzeugt, daß Christus vor allem im Wort der Evangelien gegenwärtig ist. Bei der Erklärung von Jo 7, 19–24 sagt er: »Wir wollen das Evangelium so hören, als wäre der Herr zugegen«²⁴). Im Hinblick auf den in der Psalterprobe des Clm 100 verwendeten Johannesprolog sei noch darauf verwiesen, daß Augustinus im Gottesstaat die Äußerung eines Zeitgenossen erwähnt, der diesen Evangeliumstext in goldenen Lettern in allen Kirchen an hervorragender Stelle angebracht wissen wollte²⁵). Aus dem Kontext und aus anderen Äußerungen Augustins wird deutlich, daß ihm der Johannesprolog als der Inbegriff des Evangeliums galt, dessen göttliche Kraft darin gleichsam konzentriert ist. Wohl von der These des Origenes beeinflusst, daß die Inkarnation des Christus dem Fleische nach und dem Buchstaben nach als zwei gleicherweise vorläufige und verhüllte (sakramentale) Daseinsweisen des Logos nebeneinanderstehen²⁶), behauptet Caesarius von Arles in einer lange Zeit dem hl. Augustinus zugeschriebenen Predigt, das Wort Gottes sei ebenso ehrwürdig wie die den Leib Christi enthaltende Eucharistie²⁷).

Das Theologoumenon von der Identität des Wortes der Evangelien mit Christus erklärt die oben angedeutete, außerordentliche Hoch-

²¹) Origenes, Homilien zum Hexateuch in Rufins Übersetzung; GCS 29, 280.

²²) Origenes, Matthäuserklärung: II Die lateinische Übersetzung der Commentariorum series; GCS 38, 45.

²³) Augustinus, In Ev. Joannis Tract. 26, 12; CChr SL 36, 266.

²⁴) Augustinus, In Ev. Joannis Tract. 30, 1; CChr SL 36, 289.

²⁵) Augustinus, De civitate dei X, 29; CChr SL 47, 306.

²⁶) Vgl. Origenes, Matthäuserklärung XV, 3; GCS 40, 354.

²⁷) Caesarius v. Arles, Sermo 78, 2; CChr SL 103, 323.

schätzung der Evangelien insgesamt und des Johannesprologs im besonderen zur Genüge. Damit ist jedoch noch nicht einsichtig, wie es zu einem, der Verwendung der Evangelien gleichgearteten Gebrauch des Psalters in dem *iudicium cum psalterio* gekommen sein mag. Wir möchten meinen, daß die Antwort in dem Psalmenverständnis der Frühkirche und des Mittelalters gesucht werden muß. Der Psalter ist bereits im Neuen Testament und im Schrifttum der ersten christlichen Jahrhunderte das meistzitierte alttestamentliche Buch²⁸⁾. Die beiden beherrschenden Gedanken sind dabei: *Psalmus vox Christi ad patrem* – *Psalmus vox ecclesiae ad Christum*. Die Psalmen sprechen entweder von oder zu Christus, oder Christus selbst redet nach dem Glauben der Frühkirche in ihnen. Als Zeugen für diese Psalmenfrömmigkeit der frühen christlichen Jahrhunderte greifen wir Augustinus heraus, bei dem man auf Schritt und Tritt spürt, daß ihm der Psalter das meistgeliebte Buch des Alten Testaments ist. Er hatte schon in den Predigten des ebenfalls von den Psalmen begeisterten Ambrosius²⁹⁾ gehört: *Psalmus . . . est . . . vox ecclesiae*³⁰⁾. Den gleichen Gedanken variiert Augustinus häufig in den *Enarrationes in psalmos* in Wendungen wie: *Vox ecclesiae est in hoc psalmo*³¹⁾, *Orat ecclesia in hoc psalmo*³²⁾, *Ecclesia loquitur Christo*³³⁾. Die andere Sicht, die im Psalm Christus sprechen hört, wird von Augustinus ebenfalls unaufhörlich vorgetragen. So bemerkt er etwa zu Psalm 4, 2 (*In tribulatione dilatasti mihi*): »Der Herr kann dies für seine Gläubigen sprechen, deren Person er sich auch beilegt, wenn er spricht: ›Ich hungerte, und ihr habt mich nicht gespeist; ich dürstete, und ihr habt mir keinen Trank geboten‹ (Mt 25, 35). Darum kann er auch hier sagen: *dilatasti mihi*, wenn er für einen seiner Geringsten mit Gott spricht«³⁴⁾.

»Viele Glieder«, sagt er an anderer Stelle, »sind verbunden unter

²⁸⁾ Vgl. B. Fischer, *Die Psalmenfrömmigkeit der Märtyrerkirche*, Freiburg 1949, 4. 23.

²⁹⁾ Ambrosius, *Enarrationes in duodecim psalmos davidicos* 1, 4. 7–8; PL 14, 965. 967 f.

³⁰⁾ Ambrosius, *Enarrationes in duodecim psalmos davidicos* 1, 9; PL 14, 968.

³¹⁾ Augustinus, *Enarrationes in ps.* 5, n. 1; CChr SL 38, 19.

³²⁾ Augustinus, *Enarrationes in ps.* 6, n. 3; CChr SL 38, 29.

³³⁾ Augustinus, *Enarrationes in ps.* 22, n. 1; CChr SL 38, 134.

³⁴⁾ Augustinus, *Enarrationes in ps.* 4, n. 2; CChr SL 38, 14 f.

einem Haupte, unter unserem Erlöser selbst, durch das Band der Liebe und des Friedens . . . Sie sind ein einziger Mensch; und ihre Stimme, wie die eines einzigen Menschen, läßt sich häufig in den Psalmen vernehmen, und so ruft einer gleich als wären es alle, weil alle in dem einen eins sind«³⁵).

Beide Sichten (*vox Christi – vox ecclesiae*) verschmilzt Augustinus zu einer einzigen in der These, daß die Psalmen die Stimme des ganzen Christus sind, des Hauptes und des Leibes. So bemerkt er z. B. zu den Worten des Psalms 17, 1 (*Diligam te Domine, virtus mea*): »Es spricht hier Christus und die Kirche, d. h. der ganze Christus, das Haupt und der Leib«³⁶). Diese Beziehung auf Christus als das Haupt der Kirche verwendet der Kirchenlehrer von Hippo besonders bei den vielen Psalmen, in denen ein betender Gerechter oder die Gerechten überhaupt erscheinen.

Die von der Genialität Augustins gefundene Einheitsformel für die Christologisierung der Psalmen zieht sich wie ein roter Faden durch die Psalmenerklärungen der Nachfahren. Für die frühere Zeit weisen wir hin auf Cassiodor³⁷) und Prosper von Aquitanien³⁸). Im Mittelalter war man von der Wichtigkeit des Psalters nicht weniger durchdrungen als in der Väterperiode. In der Auslegung bleibt man meist auf dem Standpunkt Augustins stehen und verarbeitete nur das von ihm Geleistete. So Beda der Ehrwürdige († 735)³⁹), Haymo von Halberstadt († 853)⁴⁰), Remigius von Auxerre († 9. Jh.)⁴¹) und Bruno von Würzburg († 1045)⁴²). Aus dem uns wegen des Clm 100 besonders interessierenden 12. Jahrhundert nennen wir als bedeutendste Psalmenerklärer Bruno von Segni († 1123)⁴³), Odo von Asti († 12. Jh.)⁴⁴), Rupert von Deutz († 1135)⁴⁵), Richard von St. Viktor († 1173)⁴⁶) und Gerhoh von Reichersberg († 1169)⁴⁷).

³⁵) Augustinus, *Enarrationes in ps.* 69, n. 1; CChr SL 39, 930.

³⁶) Augustinus, *Enarrationes in ps.* 17, n. 2; CChr SL 38, 94.

³⁷) Cassiodor, *Expositio psalmodum*; CChr SL 97–98.

³⁸) Prosper v. Aquitanien, *Expositio psalmodum*; CChr SL 68, 1–211.

³⁹) Beda d. Ehrwürdige, *De psalmodum libro exegesis*; PL 93, 478–1098.

⁴⁰) Haymo v. Halberstadt, *Explanatio in omnes psalmodos*; PL 116, 191–696.

⁴¹) Remigius v. Auxerre, *Enarrationes in psalmodos*; PL 131, 133–844.

⁴²) Bruno v. Würzburg, *Expositio psalmodum*; PL 142, 49–530.

⁴³) Bruno v. Segni, *Expositio in psalmodos*; PL 164, 695–1228.

⁴⁴) Odo v. Asti, *Expositio in psalmodos*; PL 165, 1141–1298.

Die infolge der Christologisierung der Psalmen erklärliche, der Bewertung der Evangelien kaum nachstehende Hochschätzung des Psalters im Mittelalter macht seine Verwendung bei Gottesurteilen verständlich. Die Präsenz des Psalters wurde ebenso wie die Präsenz des Evangeliums als Gegenwärtigsein Christi erachtet, der gerecht ist und dessen Urteilssprüche richtig sind. Daß der Psalter bei der Probe gerade bei Psalm 118, 137 aufgeschlagen wurde, bestätigt die Richtigkeit unseres Versuches, den liturgiethologischen und den liturgiegeschichtlichen Hintergrund des eigenartigen Ordals aufzuhellen.

Abschließend muß freilich kritisch vermerkt werden, daß sowohl in der Identifikation von Inkarnation Christi im Fleisch und in der Hl. Schrift, besonders in den Evangelien, als auch in der von Augustinus und seinen Nachfahren vertretenen Sicht des Psalters als vox Christi gewisse Gefahren des Mißbrauches gegeben waren, weil damit vom Benutzer der Evangelien und des Psalters ein Maß an theologischer Bildung und Reflexion gefordert wurde, wie es vom durchschnittlich gebildeten Kleriker oder gar vom Volk im Mittelalter nicht zu erwarten war. Der paraliturgische Mißbrauch der Hl. Schrift zu allerlei Zwecken ließ in der Tat nicht lange auf sich warten⁴⁸⁾. Nach der Christianisierung der abendländischen Welt mußte die Schrift als Ersatz für die mancherlei heidnischen Los- und Zauberbücher erhalten. Bereits Augustinus⁴⁹⁾ sah sich veranlaßt, die Losorakel zu bekämpfen. Vom 5. Jahrhundert an erlassen zahlreiche Synoden⁵⁰⁾ und vom 9. Jahrhundert an die Päpste⁵¹⁾ Verbote gegen den Mißbrauch der Evan-

⁴⁵⁾ Rupert v. Deutz, *De divinis officiis*; PL 170, passim.

⁴⁶⁾ Richard v. St. Viktor, *Mysticae Adnotationes in psalmos*; PL 196, 265–402.

⁴⁷⁾ Gerhoh v. Reichersberg, *Commentarius aureus in psalmos*; PL 193, 619–1814 und PL 194, 9–998.

⁴⁸⁾ Vgl. H. Rost, *Die Bibel im Mittelalter*, Augsburg 1939, 285 f.

⁴⁹⁾ Augustinus, *Epistula* 55, 37; CSEL 34. 2, 212.

⁵⁰⁾ Vgl. Mansi VII, 955; VIII, 332; MG LL III 1, 9.

⁵¹⁾ Die im DACL 12. 2, 2383 (Leclercq) und im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens I, Berlin–Leipzig 1927, 1216 (Rühle) aufgestellte Behauptung, bereits Gregor d. Große habe als erster Papst die Gottesurteile verworfen, ist falsch. Das in Gratians Dekret c. 7 C II q 5 (Friedberg 456 f.) aufgenommene Schreiben Gregors an die Königin Brunhild vom Jahre 603 geht nur im ersten Teil auf Gregor zurück, während der die Verurteilung der Gottesurteile enthaltende zweite Teil (vulgarem... firmissime) aus einem Dekret Alexanders II. an den Bischof von

gelingen, so etwa dagegen, daß man Sprüche aus den Evangelien als Amulette um den Hals trug, daß man bei Kopfschmerzen und Fieber das Evangelienbuch auf den Kopf legte, daß man damit Dämonen verscheuchen und Brände löschen wollte, daß man es den Toten mit ins Grab legte usw. Wie die Evangelien, so war nach dem oben Dargelegten selbstverständlich auch der Psalter in der Gefahr, zu Aberglauben und Zauberei mißbraucht zu werden. C. Kayser⁵²⁾ hat darauf hingewiesen, daß bereits der monophysitische Bischof Jakob von Edessa am Ende des 7. Jahrhunderts über die Anwendung von Sprüchen aus apostolischen Briefen beim Losorakel und des Psalters zur Verscheuchung von Hagelwolken klagt. Karl d. Große bestimmte im Capitularium vom 23. März 789: *De tabulis vel codicibus requirendis, et ut nullus in psalterio vel in evangelio vel in aliis rebus sortire praesumat nec divinationes aliquas observare*⁵³⁾. Lange nach der Entstehung von Clm 100, nämlich im Jahre 1310, mußte eine Synode von Trier scharfe Maßnahmen gegen die *sortes sanctorum apostolorum vel psalterii* beschließen⁵⁴⁾.

Daß man den Psalter auch noch zu anderen Zaubereien benutzte, beweist eine von C. Kayser veröffentlichte syrische Handschrift aus der Sachauschen Sammlung der Berliner Staatsbibliothek⁵⁵⁾. Die vielfältigen Anweisungen, die aus älteren, zeitlich nicht mehr festzulegenden Handschriften zusammengetragen sind, sind geradezu ein Compendium für den Gebrauch des Psalters als Zaubermittel. Wir greifen einige Beispiele heraus: Zu Psalm 5 heißt es: Lies ihn, wenn du vor dem Richter erscheinen mußt; zu Psalm 10: Lies ihn dreimal über Wasser, und wer Fieber hat, wasche sich damit; zu Psalm 19: Lies ihn bei Kopfschmerz; zu Psalm 20: Lies ihn bei Schmerzen der Brust oder des Magens; zu Psalm 22: Schreibe ihn auf und leg ihn beim Vieh nieder und kein Wolf wird ihm nahekommen; zu Psalm 33: Lies ihn, wenn du in den Krieg ziehst; zu Psalm 36: Lies ihn bei heftigem Fieber,

Como (1063) genommen ist. Gratian hat diesen Abschnitt irrtümlicherweise dem Brief Gregors angefügt. Vgl. MG Epp VI, 330 f.

⁵²⁾ C. Kayser, Der Gebrauch von Psalmen zur Zauberei, in: Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft 42 (1888) 457.

⁵³⁾ MG LL II 1, 64.

⁵⁴⁾ Vgl. K. J. Hefele-H. Leclercq, Histoire des Conciles VI, Paris 1914, 617.

⁵⁵⁾ C. Kayser, a.a.O. 457 ff.

und der Betreffende wird mit Gottes Hilfe gesund werden; und wer ränkevolle Nachbarn hat, schreibe ihn auf und trage ihn, so werden sie voneinander getrennt; zu Psalm 54: Lies ihn, wenn du deinen Feinden verborgen bleiben willst. Der Herr wird sie blind machen. – Solche und ähnliche Anweisungen werden in der von Kayser veröffentlichten Handschrift weiterhin gegeben für die Psalmen 56, 57, 62, 63, 64, 75, 80, 82, 84, 87, 93, 95, 99 und 141 (142). Die Probe des hängenden und sich drehenden Psalters in Clm 100 ergänzt mit Psalm 118 die Liste der mißbräuchlichen Verwendung der Psalmen.